OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050168/2/DM**

Datum: **Linz, 28. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. (FH) T S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11.2.2020, GZ: 0002353/2020, betreffend Beiträge gemäß § 52 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.2.2020 hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) wie folgt entschieden:

„Ihrem Einspruch gegen die Pflegegebührenrechnung des Kepler Universitäts Klinikums, Neuromed Campus (KUK), vom 23.12.2019 in der Höhe von € 296,88 wird keine Folge gegeben.
Sie sind verpflichtet nach, Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, an die rechnungslegende Krankenanstalt (KUK) Pflegegebühren in Höhe von € 296,88 zu bezahlen. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides werden zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 v.H. verrechnet.

Rechtsgrundlagen in der jeweils letztgültigen Fassung:
§§ 53 Abs. 1, 55 und 56 OÖ. Krankenanstaltengesetz"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde auf die einzelnen Punkte im Einspruch eingegangen und zur Sache im Wesentlichen ausgeführt, dass kein in § 52 Oö. KAG 1997 normierter Ausnahmetatbestand erfüllt sei bzw. vom Bf behauptet worden sei.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich folgende Beschwerde vom 25.2.2020 [Anmerkung: anonymisiert durch das Landesverwaltungsgericht; Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Werter Herr Mag. Sch.!

Ihr oben angeführter Bescheid, der nicht einmal eine Geschäftszahl aufweist, wurde mir per RSb am 13.02.2020 von der Post hinterlegt und von mir am frühesten möglichen Zeitpunkt am 14.02.2020 abgeholt. Die belangte Behörde ist das Magistrat der Stadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung als Erfasser des (angeblichen) Bescheides. Es wird begehrt, den Bescheid ersatzlos aufzuheben. Daher erstatte ich nachstehendes Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb offener Frist:

Als beleidigend festgestellt wird, dass Sch. im Bescheid scheinbar unfähig ist, meinen akademischen Grad anzuführen. Der akademischen Grad ist Teil des Namens. Schon deshalb wird der Beschied angefochten, weil sie an den falschen Empfänger geschickt wurde. Desweiteren ist die Hausnummer unvollständig und damit falsch im Adressfeld angegeben.

Eingangs wird der Bescheid dem Grunde und der Höhe nach sowie vollständig bestritten. Es ist alles unrichtig, wenn ich im Folgenden nicht ausdrücklich die Richtigkeit außer Streit stelle.

Information über Absender. Wenn die belangte Behörde behauptet, dass das Schreiben der „standardisierten Auftreten der Stadt nach außen" entsprechen würde, dann ist festzuhalten, dass das Schreiben definitiv nicht dem standardisierten Auftreten einer korrekt arbeitenden Behörde entspricht. Außerdem kann Sch. mit keinem Wort erklären, warum eine Stelle für „Bau- und Bezirksverwaltung" für die Eintreibung von Geldern für ein Krankenhaus zuständig sein soll? Der Name gibt das in keinster Weise her und lässt auf einen Fake schließen. Solange das nicht geklärt ist, überweise ich keinen Cent, um nicht auf Betrüger hineinzufallen.

Absender und Namen. Wenn Sch. auf seinen Namen Bezug nimmt und behauptet, dass er Beamter des Magistrates Linz wäre, dann ist das nur eine Behauptung ohne den geringsten Beweis. Leute die versuchen, auf betrügerische Weise Geld zu erschwindeln, würden genauso argumentieren wie Sch.

Punkt 5. Sch. gibt selbst zu, dass auf die Löschung des Wortes „oder" bei Punkt 5 vergessen wurde, was ich als Schlampigkeit und schlechten Arbeitsstil empfinde.

Vorschreibung per Bescheid. Ob die Vorschreibung per Bescheid oder Zivilklage durchgeführt wird, entscheidet das Gericht. Sch. selbst gibt zu, dass mit meinem Einspruch die Forderung der Krankenanstalt „abzusprechen" ist. Daher gibt es keine Forderung.

Manuduktion und 25 Tage. Dass die Manuduktion nicht verletzt wurde, ist eine reine Behauptung ohne Beweis. Völlig unklar bleibt, wie viele Kalendertage nun tatsächlich verrechnet wurden, weil angeblich meine Krankenkasse Vorbehandlungstage gemeldet hat. Dies ist unklar und geht nicht aus dem Schreiben vom 27.01.2020 hervor, wie viele Vortage das denn gewesen sind?

Anrechenbare Tage. Die belangte Behörde versteht nicht, was ich sage. Ich sage, dass die belangte Behörde nicht einmal klar gesagt hat, wie viele Vorbehandlungstage angerechnet wurden. Weil ich die Anzahl nicht kenne, deshalb kann ich eine Abweichung auch gar nicht behauptet haben. Dass die Erhebung schlampig war, habe ich nicht behauptet, sondern dass es schlampig ist, die Anzahl nicht explizit zu nennen. Da ich eingangs zu diesem Schreiben alles bestritten habe, habe ich hiermit auch die Abweichung behauptet.

Beweislast. Die Beweislast liegt beim Kepler Universitätsklinikum und der belangten Behörde.

Körperverletzung. Ausnahmsweise stimme ich Sch. zu, wenn er meint, dass eine Körperverletzung durch die zuständigen Behörden und Gericht festzustellen ist. Fakt ist jedoch, dass eine Aufrechnung zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten das normalste von der Welt ist.

Magister. Wenn Sch. seinen angeblichen Titel Magister anfährt, dann sollte er auch meinen akademischen Grad im Empfänger angeben, was er im Bescheid nicht gemacht hat.

Aufrechnung. Eine Aufrechnung zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten wird in der täglichen Praxis permanent durchgeführt und ist als völlig normal anzusehen. Es ist völlig

unlogisch, weshalb ich eine Rechnung des Kepler Universitätsklinikums zu bezahlen hätte, wenn doch das Kepler Universitätsklinikum mir eine wesentlich höhere Summe Geld schuldet. Ich habe im Email vom 08.01.2020 und im Schreiben vom 06.02.2020 angesprochen, dass das Kepler Universitätsklinikum sich bei sofortiger Bezahlung der vorläufigen (!!) Schulden von 10.000 Euro den Betrag von 296,88 Euro abziehen kann, wenn der Restbetrag von 9.703,12 Euro umgehend ausbezahlen wird. Wenn die belangte Behörde sagt, dass eine Aufrechnung ihr nicht möglich wäre, dann wird wohl das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Aufrechnung durchzuführen haben.

Ausnahmetatbestand. Die belangte Behörde hat nicht behauptet, dass die Aufzählung der vier Punkte auf Seite 8 oben im Bescheid eine taxative Aufzählung wäre. Ich gehe von einer beispielhaften Aufzählung aus.

Ich stelle den Antrag, den Bescheid ersatzlos aufzuheben. Ich stelle den Antrag, dass das vorliegende Rechtmittel der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung hat, wovon ich ausgehen kann, weil nichts Gegenteiliges im Bescheid angegeben ist. Ich stelle den Antrag, eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchzuführen. Weitere Beweise vorbehalten."

3. Mit Vorlageschreiben vom 2.4.2020, eingelangt am 9.4.2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf befand sich vom x bis x stationär im Kepler Universitätsklinikum, Neuromed Campus [Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung vom 23.12.2019, ON 1-3 des Behördenaktes].

Für diesen stationären Aufenthalt wurde dem Bf mit einer mit 23.12.2020 datierten Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung für 24 Tage ein Kostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 1 bis 4 Oö. KAG 1997 in der Höhe von 296,88 Euro vorgeschrieben. Dieser Betrag setzt sich aus einem Allgemeinen Kostenbeitrag (§ 52 Abs. 1) in der Höhe von 224,56 Euro (10,19 Euro pro Tag = 10,19 x 24), dem Hauptverbandsbeitrag (§ 52 Abs. 3) in der Höhe von 34,80 Euro (1,45 x 24) und dem Beitrag für den Oö. Patientenentschädigungsfonds (§ 52 Abs. 4) in der Höhe von gesamt 17,52 Euro (0,73 x 24) zusammen.

Ausnahmetatbestände iSd § 52 Abs. 1, 3 und 4 Oö. KAG 1997 wurden vom Bf trotz Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nicht geltend gemacht [Schreiben der belangten Behörde vom 23.1.2020, ON 4 des Behördenaktes].

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Parteiantrags abgesehen werden, da bereits der vorgelegte Behördenakt erkennen ließ, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. KAG 1997 lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 52
Kostenbeitrag und zusätzliche Beiträge

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Oö. Gesundheitsfonds oder Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Träger der Sozialversicherung oder durch eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Krankenfürsorgeeinrichtung getragen werden, ist durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten ein Kostenbeitrag in der Höhe von 7,82 Euro pro Pflegetag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Kostenbeitrag für diesen Tag. Von der Kostenbeitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(2) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren, und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert

des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Die Höhe des valorisierten Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Oö. Gesundheitsfonds oder Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten für den Oö. Gesundheitsfonds ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Beitrag für diesen Tag. Von der Beitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(4) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 3 ist von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von Patienten der Sonderklasse durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten für jeden Verpflegstag ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben und an den Oö. Patientenentschädigungsfonds abzuführen. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Von der Beitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(5) Für die Einbringung der in den vorstehenden Absätzen genannten Beiträge sind die §§ 55 und 56 sinngemäß anzuwenden. Die Träger der öffentlichen Krankenanstalten haben von den Versicherungsträgern die für die Einhebung dieser Beiträge notwendigen Daten zu verlangen.
[...]

§ 55
Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-) gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.
[...]

§ 56
Pflegegebühren, Sondergebühren; Einbringung

(1) Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im Vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 % zu berechnen. In der Pflege-(Sonder-) gebührenrechnung ist der Verpflichtete aufzufordern, den ausgewiesenen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ferner ist ein Hinweis auf die Verzugs-zinsenregelung und auf die Regelung der Abs. 4 und 7 aufzunehmen.
[...]
(7) Gegen die Vorschreibung (Abs. 1) steht demjenigen, gegen den sie sich richtet, der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzubringen ist, die die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung (Abs. 3) gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die die Pflege-(Sonder-)gebühren dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben hat. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt im Verfahren Parteistellung zu. Ergibt sich bei der behördlichen Vorschreibung eine Differenz gegenüber dem mit der Pflege- (Sonder-)gebührenrechnung vom Rechtsträger der Krankenanstalt vorgeschriebenen Betrag und wurde ein Betrag bereits erlegt oder die Forderung gemäß Abs. 3 und 4 vollstreckt, so ist im Bescheid zwar die Höhe der Pflege-

(Sonder-)gebühren zu bestimmen, jedoch lediglich die Differenz zur Zahlung vorzuschreiben.

Die aufgrund des § 52 Abs. 2 Oö. KAG 1997 erlassene hier maßgebliche Verordnung der Oö. Landesregierung über die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs und den valorisierten Kostenbeitrag (Oö. Pflegegebühren – und Kostenbeitragsverordnung 2019, LGBl. Nr. 121/2018) regelt in § 3 Abs. 1 die Valorisierung des Kostenbeitrags dahingehend, dass die Höhe des gemäß § 52 Abs. 2 leg.cit. valorisierten Kostenbeitrages 10,19 Euro pro Pflegetag beträgt. In § 4 der genannten Verordnung ist das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2019 geregelt.

2. Die Beiträge gemäß § 52 Abs. 1, 3 und 4 Oö. KAG 1997 sind pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Der Bf befand sich von 14.11.2019 bis 20.12.2019 stationär im Kepler Universitätsklinikum, Neuromed Campus, das sind 37 Tage. Verrechnet wurden dem Bf entsprechend der Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung vom 23.12.2019 24 Tage (vom 14.11.2019 bis 7.12.2019). Das bedeutet, dass ihm ein Pflegetag der maximal 25 zu verrechnenden Kalendertage in Abzug gebracht wurde.

Entsprechend der Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung wurde ein Grundpreis von 12,37 Euro für 24 Tage verrechnet. Der Grundpreis von 12,37 Euro setzt sich aus den Beiträgen gemäß § 52 Abs. 1, 3 und 4 Oö. KAG 1997 (Abs. 1: 10,19 Euro; Abs. 3: 1,45 Euro; Abs. 4: 0,73 Euro) zusammen.

Aufgrund der angeführten Rechtsvorschriften ist daher klar und eindeutig zu erkennen, dass die belangte Behörde für den stationären Aufenthalt des Bf im Kepler Universitätsklinikum, Neuromed Campus, vom 14.11.2019 bis 7.12.2019 mit dem angefochtenen Bescheid den Betrag in der korrekten Höhe vorgeschrieben hat.

3. Von der Beitragspflicht gemäß § 52 Abs. 1, 3 und 4 Oö. KAG 1997 sind Patienten ausgenommen, die einen der in den Z. 1 bis 5 der genannten Absätze aufgelisteten Ausnahmetatbestand erfüllen. Die belangte Behörde hat dies dem Bf mit Schreiben vom 23.1.2020 mitgeteilt und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 6.2.2020 hat der Bf keinen derartigen Ausnahmetatbestand geltend gemacht, wobei in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Mitwirkungspflicht des Bf im gegenständlichen Verwaltungsverfahren hinzuweisen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 39 Rz 9 ff (Stand 1.7.2005, rdb.at)]. Die Beiträge gemäß § 52 Abs. 1, 3 und 4 Oö. KAG 1997 wurden daher zu Recht vorgeschrieben.

4. Sofern der Bf eine Aufrechnung seiner Forderungen gegen den Krankenhausträger geltend machen möchte, ist er darauf hinzuweisen, dass dies nach dem Oö. KAG 1997 nicht vorgesehen ist und er diesbezüglich den Zivilrechtsweg bestreiten muss.

5. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird auf § 13 Abs. 1 VwGVG verwiesen, wonach einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde bereits ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Sachverhalt konnte aufgrund der eindeutigen Rechtslage gelöst werden (vgl. VwGH 26.2.2015, 2015/11/0008).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter